

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Wannberg

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 14. Januar 1988


K ö r b e r

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 15. Januar 1988 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.01.1988 angeheftet und am 03.02.1988 wieder entfernt.

Pottenstein, den 05..02.1988

Stadt Pottenstein



K ö r b e r
1. Bürgermeister



St. W.
Ottelberg
960

Steinleite

Im Te

Am unteren Anger

Reinhold II

WANNBERG

Zimmerschlag

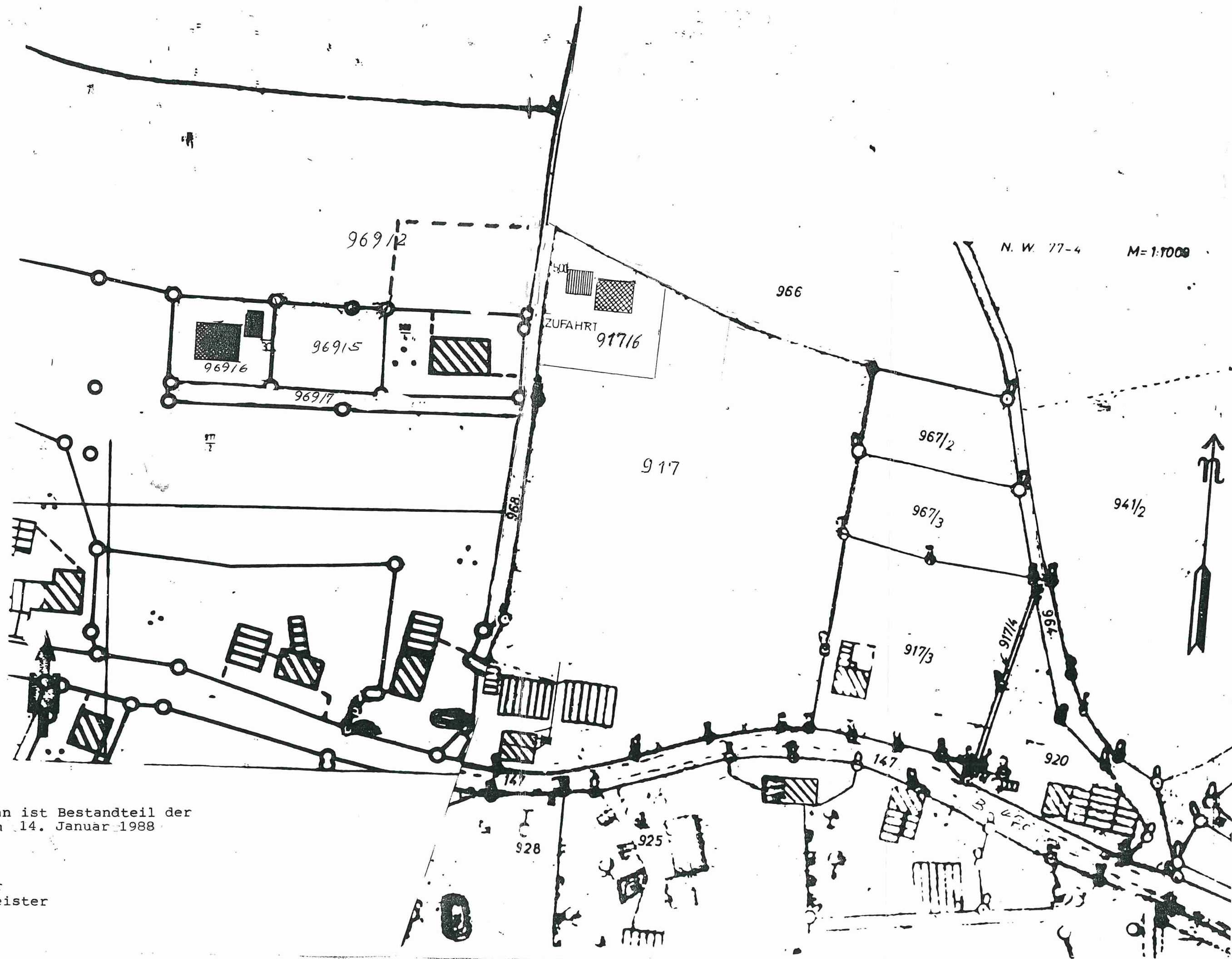
M =: 1/ 5 000

Der Lageplan ist Bestandteil
der Satzung vom 14. Januar 1988

K ö r b e r
1. Bürgermeister

Wie sehen die Ker

M = 1 : 1 000



Der Lageplan ist Bestandteil der
Satzung vom 14. Januar 1988

Körber
Körber
1. Bürgermeister